



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Außerbetriebnahme der TENP I im Bereich Schwörstadt – Aufbringen eines Stutzens

Feststellung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH & Co. KG (TENP) hat mit Schreiben vom 13.03.2023 beim Regierungspräsidium Freiburg das o. g. Vorhaben nach § 43f EnWG angezeigt. Der Vorhabenträger plant im Bereich Schwörstadt die Außerbetriebnahme der TENP I (LNr. 50). Die Maßnahme ist erforderlich, da im Rahmen von regelmäßigen Inspektionen auf der Leitung TENP I Korrosionsschäden vorgefunden worden sind. Vorsorglich wurde deshalb in 2017 der Druck auf den betroffenen Abschnitten des Leitungsstrangs abgesenkt und dieser vorläufig außer Betrieb gesetzt. Voraussetzung für die dauerhafte Außerbetriebnahme ist die Herstellung der Gasfreiheit (sog. Bewettern mit Luft). Für die technische Umsetzung ist es erforderlich, dass ein neuer Stutzen (DN200) auf einer Fläche abseits der vorhandenen Armaturenstation auf die vorhandene TENP I (DN900) geschweißt wird. Für die Durchführung dieser Maßnahme wird die TENP I zunächst freigelegt. Dies erfordert die Einrichtung einer Baugrube mit einer Abmessung von ca. 3m x 4m. Sodann wird auf die TENP I (DN 900) ein Stutzen mit Flansch (DN 200) geschweißt. Zuletzt werden ein Kugelhahn und ein Anbohrgerät montiert. Alle erforderlichen Arbeiten werden im Bereich des vorhandenen gemeinsamen Schutzstreifens der TENP I und II durchgeführt. Die – bis zum Bewettern – noch offene Baugrube wird zwischenzeitlich mit einem Bauzaun gesichert. Hierfür wird der vorhandene Weg voraussichtlich temporär geringfügig auf das Bord gegenüber verschoben; eine Umleitung wird jedoch nicht erforderlich sein. Nach dem Bewettern des Abschnitts, wird der Kugelhahn im drucklosen und belüfteten Zustand demontiert und ein Blindflansch direkt auf den Stutzen montiert. Um den Stutzen wird ein kleiner Betonschacht (Durchmesser 800 mm) angelegt und die umliegende Baugrube verfüllt. Zum Schutz bei Überfahrt und für eine möglicherweise erforderliche spätere Verwendung, wird der Flansch mit einer Straßenkappe bzw. Schachtabdeckung dauerhaft gesichert.

Das Vorhaben liegt im Naturpark „Südschwarzwald“. Außerhalb des Eingriffsbereichs, jedoch in unmittelbarer Nähe liegt das FFH-Gebiet „Dinkelberg und Röttler Wald“. Zirka 20

Meter südlich des Eingriffsbereichs verläuft das nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Waldbiotop „Klinge O Schwörstadt“.

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, Abs. 2 S. 1-3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 UVPG. Hieraus entsteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung mit dem Ziel der Feststellung, ob für das beantragte Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG bestimmt die grundsätzliche UVP-Pflicht, wenn ein Vorhaben geändert wird, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, sofern das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Gegenstand des Änderungsvorhabens ist das Aufbringen eines Stutzens auf die vorhandene TENP I. Hierbei handelt es sich um wesentliche Bestandteile einer Gasversorgungsleitung und mithin um die (Neu-)Errichtung und den Betrieb einer Anlage im Sinne der Nr. 19.2 der Anlage 1 zum UVPG. Das geplante Vorhaben umfasst die Änderung der o.g. Gasversorgungsleitung, welche eine Länge von mehr als 40 km hat. Das geänderte Vorhaben behält dabei seine Länge, erreicht den Prüfwert aus der Nr. 19.2.2 der Anlage 1 zum UVPG und löst somit grundsätzlich die allgemeine Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG aus.

Allerdings fallen die bestehenden Anlagen unter das Altanlagenprivileg des § 9 Abs. 5 UVPG. Hiernach bleibt Altbestand, der bereits an den Stichtagen 03.07.1988 bzw. 14.03.1999 beantragt war, unberücksichtigt. Nicht unter dieses Privileg fallen die Änderungen an den Anlagen, die mit einer Länge von unter 5 km für sich betrachtet in den Dimensionen von § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG und Nr. 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG liegen, so dass im Ergebnis eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wird.

Die standortbezogene Vorprüfung wird gem. § 7 Abs. 2 S. 2 - 6 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die

die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Hier ergibt die summarische Prüfung auf der ersten Stufe, dass örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3. des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. In ca. 400 Meter südöstlicher Entfernung zum Vorhaben liegt das FFH-Gebiet „Dinkelberg und Röttler Wald“. Zirka 20 Meter südlich des Eingriffsbereichs verläuft das nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Waldbiotop „Klinge O Schwörstadt“. Vorliegend liegt der Eingriffsbereich des Vorhabens zwar nicht innerhalb eines der Schutzgebiete, aufgrund der unmittelbaren Nähe ist jedoch von einem Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten im Sinne des § 7 Abs. 2 S. 3 UVPG auszugehen.

Die Prüfung auf der zweiten Stufe hat zum Ergebnis, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 3 zum UVPG nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Der Eingriffsbereich des Vorhabens liegt vollständig außerhalb und lediglich in näherer Umgebung der Schutzgebiete.

Hinweise auf erhebliche Eingriffe in relevante Schutzgüter haben sich nicht gezeigt. Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen kleinräumigen Eingriff, der sich in zeitlicher Hinsicht auf die Bauzeit beschränkt. Wirkfaktoren treten somit vor allem bei der Abwicklung des Baubetriebs auf. Die Auswirkungen sind jedoch nur vorübergehend und können durch schonende An- und Abfahrten sowie durch das Auslegen von Schutzmatten geringgehalten werden. Die von der Maßnahme betroffenen Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihren Ursprungszustand zurückgeführt. Lediglich eine zu vernachlässigende Fläche von ca. 1 qm wird in Form eines Betonschachts dauerhaft versiegelt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des ca. 400 Meter entfernten FFH-Gebiets sowie des angrenzenden nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Waldbiotops können vollständig durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Vorliegend befindet sich der vorhabenbezogene Eingriff vollständig außerhalb der vorgenannten Schutzgebiete. Etwaige Beeinträchtigungen die aufgrund der Nähe zu den Schutzgebieten entstehen könnten, können vollständig durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Da sich gegenüber dem Bestand keine nachhaltigen Veränderungen ergeben und durch die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mögliche Beeinträchtigungen weitestgehend vermieden bzw. rückgängig gemacht werden können und sich die kleinräumigen Eingriffe auf die Bauzeit beschränken, sind nach einer Gesamteinschätzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Auch im Zusammenwirken mit absehbaren Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben gehen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. nach Terminvereinbarung während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., den 18.04.2023

Regierungspräsidium Freiburg